

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Schriftformerfordernis

Ausdrücklich ist auf die Definition der Schriftform des Bundeswahlgesetzes hinzuweisen:

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

5 Bestimmungen zu Landeslisten

Die Landeslisten sind beim Landeswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Landeswahlleiters für den Freistaat Bayern lauten wie folgt:

Briefanschrift

Landeswahlleiter
Bayerisches Landesamt für Statistik
90725 Fürth

Haus- und Paketanschrift

Landeswahlleiter
Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

5.1 Inhalt und Form der Landeslisten

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). Landeslisten sollen nach dem Muster der **Anlage 20** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 27 Abs. 2 BWG, § 39 Abs. 1 BWO).

5.2 Unterzeichnende

Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Bayern liegen, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine den vorstehenden Vorgaben entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 39 Abs. 2 BWO).

5.3 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) sind außerdem von 2 000 in Bayern Wahlberechtigten Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BWG, § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auf Wunsch auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Landeswahlleiter Folgendes mitzuteilen:

- Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und ggf. Kurzbezeichnung, sofern eine Kurzbezeichnung gemäß Parteisatzung geführt wird (§ 39 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bestätigung, dass die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Freistaat Bayern wahlberechtigt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.4 Bewerber

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber nach § 20 Abs. 3 BWG vorgeschlagen ist. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber kann in einer Landesliste nur benannt werden,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- nicht Mitglied einer anderen als der die Landesliste einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf ab dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist ab 27. März 2024 möglich.

5.5 Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste nach dem Muster der **Anlage 20** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 39 Abs. 4 BWO):

- Zustimmungserklärungen nach dem Muster der **Anlage 22** zur BWO für jeden Bewerber (Erklärungen des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.

- Bescheinigungen der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für jeden Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagenen Bewerber wählbar ist)
- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 23** zur BWO (Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste).
- Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Landeslistenbewerber gemäß **Anlage 24**.
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 21** zur BWO (siehe Nr. 5.3 oben).

5.6 Zurücknahme und Änderung von Landeslisten, Beseitigung von Mängeln

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine von mindestens 2000 Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr**, kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Landesliste ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Landeswahlleiter sind etwaige Mängel in der Landesliste durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 BWG).

5.7 Formblätter

Nach Aufstellung der Landesliste können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 21** zur BWO) beim Landeswahlleiter angefordert werden (siehe Nr. 5.3 oben).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 16, 20, 22, 23 und 24** zur BWO) steht voraussichtlich wieder eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt Sie bei der

Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an das Büro des Landeswahlleiters (wahlen@bayern.de), alternativ können die Formblätter zum Selbstauffüllen dort bezogen werden.

6 Bestimmungen zu Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge sind beim jeweiligen Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den entsprechenden Wahlkreis werden im jeweiligen Regierungsamtsblatt der örtlich zuständigen Regierung veröffentlicht. Zusätzlich könne diese auch unter www.statistik.bayern.de/wahlen/kreiswahlleiter eingesehen werden.

6.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

6.2 Unterzeichnende

6.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den

vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 6.3 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

6.2.2 Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 6.3 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13** zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

6.3 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch 6.2 oben), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 bis 4 BWO genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

6.4 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber kann nur sein,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf ab dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist ab 27. März 2024 möglich (§ 21 Abs. 1 BWG).

6.5 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu Nr.6.3 oben).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18**.

6.6 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter

Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

6.7 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) können beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises angefordert werden (siehe Nr. 6.3 oben).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht voraussichtlich wieder eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten wenden Sie sich bitte an den Kreiswahlleiter. Bei diesem können auch die Formblätter zum Selbstausfüllen bezogen werden.

7 Ansprechpartner

Bei Fragen können Sie sich an den Landeswahlleiter und sein Büro wenden. Die Kontaktdaten finden sich hier im Internet: <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/landeswahlleitung/index.html>